

officii' kann man kaum geltend machen, wie denn der letztere noch in der Passio Floriani begegnet¹; aber hervorzuheben ist einmal die sich namentlich in den Rechtsquellen findende Verbindung 'praesidale officium'² und ferner der Umstand, dass die provincia Lugdunensis Senonia (quarta), zu der Auxerre gehörte, um 425 in der That von einem 'praeses' geleitet wurde³, an dessen Stelle später ein 'consularis' getreten ist⁴. Jedoch sind diese Dinge von geringerer Bedeutung; sie stimmen zu dem übrigen Ergebnis, ohne doch selbst den Ausschlag zu geben.

Ich fasse zusammen. Es liegt kein zureichender Grund vor, die Vita Germani Constantius, dem Freunde des Apollinaris Sidonius abzusprechen; vielmehr enthält sie mehr als eine Angabe, die bei einem Fälscher aus späterer Zeit schwer zu erklären wäre, wie die Erwähnung von Auxiliaris, Segisvult und Tibatto. Wohl darf man nicht mit allzu grossen Erwartungen an die Schrift herantreten, und die Hoffnung, dass die Veröffentlichung des echten Textes eine Quelle ersten Ranges ergeben werde⁵, wird nicht in Erfüllung gehen. Der Verfasser schrieb etwa ein Menschenalter nach dem Tode seines Helden, wohl um 480 oder bald nachher; er hat Germanus offenbar nicht gekannt, und was ihm zu Lyon an Ueberlieferungen zu Gebote stand, lässt sein Urtheil nicht unberechtigt erscheinen, wenn er das Leben des Bischofs 'obumbratam silentio' nennt und erklärt: 'Tanta enim iam temporum fluxere curricula, ut obscurata per silentium vix colligatur agnitio'. Von einer genaueren Kenntnis der Zeitfolge ist keine Rede; Ereignisse, die um viele Jahre auseinanderliegen, werden zusammengeschoben. Einen grossen Raum nehmen Wundergeschichten ein, die allein für die Kenntnis des Volksglaubens eine gewisse Ausbeute gewähren, aber auch in dieser Hinsicht dadurch in ihrem Werthe beeinträchtigt sind, dass ihre Selbständigkeit zum guten Theile in Frage steht. Ein genaueres Bild von dem Wesen des Bischofs kann man daraus nicht gewinnen und muss sich etwa mit dem recht inhaltsleeren Urtheil zufrieden geben,

1) Ed. Krusch, SS. R. Mer. III, 69, 5; N. A. XXVIII, 387 (vgl. ebd. XXIV, 551. XXVIII, 356). 2) Vgl. Cod. Theodos. VII, 20, 2, 2. 22, 6. VIII, 4, 6. XII, 1, 134. XV, 11, 2. 3) Notitia dignitatum occid. I, 117. XXII, 39. Ueber die Zeit der Schlussredaction vgl. Mommsen, Hermes XXXVI, 544 ff. 4) Inschrift für den consularis Lupicinus (C. I. L. XIII, 921); über ihre Zeit vgl. Mommsen, Weihe-Inschrift für Valerius Dalmatius (Berliner Sitzungsberichte 1902, S. 839 Anm. 1). 5) Molinier a. a. O. S. 40.